



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 11.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 11.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005079

Publizierende Stelle
Kaiser Odermatt & Partner AG, Baarerstrasse 12, 6300 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung GebäudetechnikWelten Genossenschaft

Betroffene Organisation:
GebäudetechnikWelten Genossenschaft
CHE-101.577.403
Wilerstrasse 75
9200 Gossau SG

Angaben zur Generalversammlung:
25.04.2023, 09:30 Uhr, Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln

Einladungstext/Traktanden:

1. Begrüssung Mitglieder

- 1.1 Bericht des Präsidenten
- 1.2 Wahl der Stimmenzähler

2. Protokoll der 44. GV vom 27. April 2022

3. Rechnungswesen

- 3.1 Jahresrechnung 2022
- 3.2 Bericht der Revisionsstelle
- 3.3 Vorschlag Gewinnverwendung 2022
- 3.4 Abnahme Jahresrechnung 2022 und Beschlussfassung über Verzinsung und Gewinnverwendung
- 3.5 Entlastung Verwaltungsrat und Geschäftsstelle
- 3.6 Präsentation Budget

4. Information von Gst und VR

5. Anträge von Verwaltung und Genossenschaftern

6. Wahlen

6.1 Verwaltungsrat

6.2 Kontrollstelle

7. Generelle Statutenrevision

8. Diverses / Umfrage

STATUTEN

der

GebäudetechnikWelten Genossenschaft

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf das grammatikalische Genus. Sie gelten für weibliche wie männliche Personen.

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter der Firma GebäudetechnikWelten Genossenschaft besteht auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Gossau SG.

II. Zweck

Art. 2

2.1 Die Genossenschaft bezweckt die enge Zusammenarbeit von Installationsunternehmen aus den Bereichen Sanitär, Heizung und Spenglerei bezüglich Einkauf, Marketing und Schulung.

Zur Erreichung ihres Zwecks fördert die Genossenschaft die Beratung und den Erfahrungsaustausch unter den Genossenschaftern, definiert Marketingmassnahmen und führt solche durch, pflegt aktiv die Beziehungen zum Handel und zu Produzenten zwecks Schaffung optimaler Wettbewerbsbedingungen und bietet Schulungen für die Genossenschafter sowie deren Mitarbeiter selbst an oder lässt sie durch Dritte durchführen.

2.2 Die Genossenschaft kann Dienstleistungen aller Art im Interesse der Genossenschafter erbringen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmungen errichten, sich an anderen Unternehmungen und anderen Genossenschaften beteiligen, Liegenschaften erwerben und veräussern sowie ganz generell alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Genossenschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

III. Genossenschaftskapital und Haftung

Art. 3 **3.1** Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbestimmt.

3.2 Das Genossenschaftskapital besteht aus Anteilscheinen im Nennwert von je CHF 2'500.00, welche auf den Namen ausgestellt werden und voll einzuzahlen sind.

Jeder Genossenschafter muss mindestens zwei Anteilscheine (Pflicht-Anteilscheine) erwerben.

Gezeichnete Anteilscheine sind innert der vom Verwaltungsrat angesetzten Frist einzuzahlen. Anteilscheine werden erst ausgestellt, wenn deren Nennwert vollumfänglich einbezahlt ist. Für mehrere Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.

3.3 Verfügt ein Genossenschafter über Zweigniederlassungen oder betreibt er Filialen, so können diese mit vorgängig erteilter Zustimmung des Verwaltungsrates als Verrechnungsadresse geführt werden. Rechte und Pflichten solcher Verrechnungsadressen werden im Statuten-Anhang geregelt.

3.4 Die Genossenschaft führt über die Mitglieder und deren Anteilscheine ein Register. Die Anteilscheine sind keine Wertpapiere, sondern blosse Beweisurkunden.

3.5 Die Übertragung eines Anteilscheines auf einen Erwerber macht diesen nicht zum Genossenschafter. Der Erwerber wird erst durch den Aufnahmebeschluss des Verwaltungsrates Genossenschafter.

- Art. 4** Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 5** Die Genossenschaft besteht aus aktiven Genossenschaftefern. Sie kann Beziehungen zu Einkaufspartnern und Ehrenmitgliedern unterhalten und pflegen.

a) Genossenschafter

- 5.1** Aktive Genossenschafter können Installationsfirmen aus mindestens einem der Bereiche Sanitär, Heizung oder Spenglerei, an denen die öffentliche Hand weder direkt noch indirekt beteiligt ist, werden, sofern sie die Markenführungs-Bedingungen für mindestens eine Genossenschafts-Marke gemäss Statuten-Anhang erfüllen und bereit sind, mindestens eine der Genossenschafts-Marken zu führen, wenn zugleich ein entsprechendes Verteilgebiet verfügbar ist. Die Bedingungen der Markenführungsrechte werden im Statuten-Anhang geregelt; der Entscheid über die Zuteilung von Markenführungsrechten liegt abschliessend beim Verwaltungsrat. Es wird angestrebt, dass ein Genossenschafter beide Genossenschafts-Marken führt.
- 5.2** Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme als Genossenschafter sind die Übernahme der zwei Pflicht-Anteilscheine sowie die Unterzeichnung der Beitrittserklärung, womit gleichzeitig die Statuten und der Statuten-Anhang sowie allfällige Reglemente akzeptiert werden.
- 5.3** Die Bewerbung um den Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit möglich.
Über die Aufnahme entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Verwaltungsrat, welcher die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen kann. Die Aufnahme durch den Verwaltungsrat erfolgt immer unter Vorbehalt der innert 14 Tagen zu erhebenden Einsprache jedes bisherigen Genossenschaftefers. Wird Einsprache erhoben, so entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 6**
- 6.1** Die Genossenschafter sind verpflichtet, das Gesetz, die Statuten, den Statuten-Anhang, allfällige Reglemente, die Generalversammlungsbeschlüsse und die Beschlüsse des Verwaltungsrats zu befolgen.
- 6.2** Die Genossenschafter verpflichten sich im Rahmen des Jahresprogrammes zur aktiven Beteiligung am Erfahrungsaustausch, dem regelmässigen Besuch der festgesetzten ERFA-Tagungen und Zusammenkünfte sowie Schulungen, denen sie während der ganzen Dauer beizuwohnen haben.
- 6.3** Die Genossenschafter erklären sich bereit, Arbeiten, die für den Bestand und die Weiterentwicklung der Genossenschaft und ihrer Marken beschlossen werden, zu übernehmen und auszuführen.
- 6.4** Jeder Genossenschafter ist zur aktiven Zusammenarbeit mit der Genossenschaft sowie ihren Organen verpflichtet und muss sich bei Chargenverteilungen (Verwaltungsrat, Arbeitsgruppen etc.) zur Verfügung stellen.
- 6.5** Die Genossenschafter sind zur Wahrung von Stillschweigen gegenüber Aussenstehenden in allen Angelegenheiten verpflichtet, die sie als Genossenschafter über die Genossenschaft und ihre Mitglieder in Erfahrung bringen. Sie haben sämtliche Informationen, Unterlagen und Abmachungen, welche die Genossenschaft oder ihre Genossenschafter betreffen, vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es verboten, wichtige Unterlagen zu kopieren und Drittpersonen (z.B. Lieferanten, Berufskollegen) zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen gelten sowohl während der Mitgliedschaft als auch fünf Jahre über das Erlöschen der Mitgliedschaft hinaus.

6.6 Jede Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht berechtigt den Verwaltungsrat, den Verletzer mit einer Konventionalstrafe bis CHF 10'000.00 (zehntausend) zu belegen und allenfalls weiteren Schadenersatz einzuklagen. Die Konventionalstrafe wird insbesondere auferlegt, wenn von Genossenschaftern vertrauliche Informationen an Aussenstehende mündlich oder schriftlich weitergegeben werden.

Die Konventionalstrafe gemäss vorstehendem Absatz kann aber auch auferlegt werden für Handlungen oder Unterlassungen, die gegen andere Bestimmungen dieser Statuten verstossen.

Die Aussprechung einer Konventionalstrafe liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats. Deren Entscheid kann jedoch durch den mit einer Konventionalstrafe belegten Verletzer an die Generalversammlung weitergezogen werden.

6.7 Rechnungen der Genossenschaft sind innert der vorgeschriebenen Fristen zu bezahlen. Fristen und Konditionen sind im Anhang zu diesen Statuten geregelt.

b) Nicht-Genossenschafter

Art. 7

i) Einkaufspartner (ohne Pflicht-Anteilscheine)

7.1 Firmen können auf entsprechendes Gesuch hin als Einkaufspartner aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

7.2 Einkaufspartner haben das Recht, über die Genossenschaft einzukaufen und gegebenenfalls weitere Dienstleistungen zu beziehen. Die Details sind in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement für Einkaufspartner festgelegt. Einkaufspartner haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Teilnahme an Versammlungen befugt. Über Ausnahmen vom Teilnahmerecht entscheidet der Verwaltungsrat.

ii) Ehrenmitglieder (ohne Pflicht-Anteilscheine)

7.3 Natürliche Personen, die sich um die Genossenschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. An Generalversammlung und Herbstversammlung haben sie Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. infolge Wegfalls der statutarischen Voraussetzungen (Art. 9),
2. durch Austritt (Art. 10),
3. durch Ausschluss (Art. 11.1),
4. infolge Kontrollwechsels bei einem Genossenschafter bei Fehlen der Genehmigung des Verwaltungsrats zur Weiterführung der Mitgliedschaft (Art. 11.2)

Art. 9 Sind die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des Geschäftsjahres der Genossenschaft, in welchem eine oder mehrere der Voraussetzungen weggefallen bzw. nicht (mehr) gegeben sind.

Art. 10 Der Austritt aus der Genossenschaft kann - und zwar unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist - nur auf Ende eines Geschäftsjahres der Genossenschaft erfolgen. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Verwaltungsrat zu richten. Der Verwaltungsrat ist im Ausnahmefall berechtigt, einem Genossenschafter den sofortigen oder vorzeitigen Austritt zu bewilligen, sofern die Interessen der Genossenschaft dadurch nicht verletzt werden. Es liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates, dafür allenfalls zusätzliche Anforderungen festzulegen.

- Art. 11** **11.1** Der Verwaltungsrat kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn
1. er seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten trotz erfolgter Abmahnung verletzt;
 2. er den Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung gemäss Statuten-Anhang nicht nachkommt;
 3. er sich in Konkurs, Nachlassstundung oder Liquidation befindet, ihm eine Konkursandrohung zugestellt worden ist oder andere Gründe vermuten lassen, dass er seinen Zahlungs- oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht mehr nachkommen könnte;
 4. er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt;
 5. er das Ansehen der Genossenschaft schädigt;
 6. er den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats zuwiderhandelt;
 7. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- Der Ausschluss eines Genossenschafters erfolgt schriftlich durch den Verwaltungsrat.
- Der ausgeschlossene Genossenschafter kann gegen den Entscheid des Verwaltungsrates innert 30 Tagen seit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief zuhanden der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen.
- Lehnt die Generalversammlung den Rekurs ab, steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.
- Mit Rechtskraft des Ausschlusses werden Ausschluss-Spesen zur Zahlung fällig, welche im Statuten-Anhang geregelt sind. Im Konkursfall wird das Verfahren analog durchgeführt.
- 11.2** Als Kontrollwechsel gilt die Änderung der (kapital- und / oder stimmenmässigen) Mehrheitsverhältnisse bei einem Genossenschafter.
- Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, solche Mutationen der Geschäftsstelle der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
- Der Verwaltungsrat kann die Weiterführung der Mitgliedschaft trotz Kontrollwechsels auf entsprechendes Gesuch hin genehmigen.
- Art. 12** Im Todesfall gehen die Rechte und Pflichten des Genossenschafters auf seine Erben über. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind die statutarischen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach dem Tod des Genossenschafters nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Genossenschafter verstorben ist.
- Art. 13** **13.1** Ausscheidende respektive ausgeschlossene Genossenschafter oder deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung der Pflicht-Anteilscheine zum Nominalwert oder, falls der bilanzmässige Anteil am Reinvermögen am Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft unter dem Nominalwert liegt, zu diesem tieferen Wert. Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung für maximal drei Jahre aufschieben.
- Die Genossenschaft hat das Recht, Schulden des Genossenschafters gegenüber der Genossenschaft mit Ansprüchen zu verrechnen.
- 13.2** Weitere Ansprüche auf vorhandene Reserven, die Eintrittsgebühr oder das sonstige Genossenschaftsvermögen sowie auf den laufenden Ertrag stehen dem ausscheidenden Genossenschafter oder dessen Erben nicht zu. Wird jedoch die Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden des Genossenschafters aufgelöst und wird das Vermögen aufgrund der Liquidation unter die Genossenschafter verteilt, so stehen dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben die gleichen Ansprüche zu wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschäftern.

- 13.3** Das Erlöschen der Mitgliedschaft verpflichtet zur sofortigen Rückgabe der Anteilscheine und der Unterlagen der Genossenschaft.
- 13.4** Nicht zurückgegebene Anteilscheine verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ihre Gültigkeit als Mitgliedschaftsausweis.
- 13.5** Mit dem Austritt / Ausschluss erlöschen alle Einkaufsvergünstigungen bei den Vertragslieferanten und das Recht auf den Marktauftritt unter den Marken „BadeWelten“ und „KlimaWelten“ (oder damit verwechselbarer Bezeichnungen).

V. Organe

- Art. 14** Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) die Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

- Art. 15** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- 15.1** Festsetzung und Änderung der Statuten (inkl. Statuten-Anhang);
 - 15.2** Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - 15.3** Wahl der Revisionsstelle;
 - 15.4** Genehmigung der Jahresrechnung und gegebenenfalls Genehmigung des Lageberichts sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
 - 15.5** Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
 - 15.6** Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
 - 15.7** Entlastung des Verwaltungsrats;
 - 15.8** Festsetzung der im Statuten-Anhang festgelegten Beiträge und Gebühren, soweit dies nicht gemäss Statuten-Anhang in die Kompetenz des Verwaltungsrats fällt;
 - 15.9** Beschlussfassung über die Auflösung (Liquidation oder Fusion) der Genossenschaft;
 - 15.10** Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- Art. 16**
- 16.1** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 2. Quartal statt.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig, im Ausland oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.
 - 16.2** Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - a) auf Beschluss des Verwaltungsrats;
 - b) auf Verlangen der Geschäftsstelle;
 - c) auf Verlangen der Revisionsstelle;
 - d) auf Beschluss einer vorhergehenden Generalversammlung;
 - e) wenn mindestens ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangen.

Ein Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist dem Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich (brieflich oder elektronisch via E-Mail) einzureichen.

- Art. 17**
- 17.1** Traktandierungsbegehren aus dem Kreis der Genossenschafter bezüglich Geschäften, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung im Besitz des Präsidenten sein.
- 17.2** Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Gegenanträge im Rahmen traktandierter Geschäfte.
- 17.3** Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an die Genossenschafter zu erfolgen. Die Einberufung wirksam, sobald sie durch öffentliche Auskündigung erfolgt. Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden. Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Genossenschafter die mündliche Beratung verlangt. Ort, Zeit und Traktanden der Versammlung müssen aus der Einladung ersichtlich sein. Bei Abänderung der Statuten muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung aus der Traktandenliste hervorgehen.
- 17.4** Die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie der Revisionsbericht liegen den Genossenschaf tern am Sitz der Geschäftsstelle mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme auf. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie der Revisionsbericht zugestellt werden.
- Art. 18** Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Verwaltungsrats geleitet. Steht kein Verwaltungsratsmitglied zur Verfügung, so wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.
- Art. 19**
- 19.1** Jeder Genossenschafter hat unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine in der Generalversammlung eine Stimme.
- 19.2** Bei der Ausübung seines Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch ein Organ oder - mit schriftlicher Vollmacht - durch eine bei ihm angestellte Person oder einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.
- Art. 20**
- 20.1** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Genossenschafter beschlussfähig.
- 20.2** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 20.3** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen).
- 20.4** Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit unter Beachtung der von Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Form geändert werden. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln

der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen).
Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

- 20.5 Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimme).
- 20.6 Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte stimmt der Vorsitzende mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 20.7 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats und der übrigen Organe haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 20.8 Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Genossenschäftern zuzustellen. Es gehört zu den vertraulichen Akten. Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse sind für alle Genossenschäftler verbindlich.

b) Verwaltungsrat

- Art. 21** 21.1 Über die Aufgaben des Verwaltungsrats besteht - soweit sie sich nicht aus dem Gesetz oder den Statuten ergeben - ein vom Verwaltungsrat erlassenes Geschäfts- und Organisationsreglement, das durch die Genossenschäftler eingesehen werden kann.
- 21.2 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mehrheit des Verwaltungsrats muss aus Genossenschäftlern bestehen. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst und regelt das Zeichnungsrecht.
- 21.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine (Wieder-)Wahl während der Amtsdauer ist jederzeit möglich.
- 21.4 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu delegieren, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.
- 21.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie andere Beauftragte erhalten eine Entschädigung. Diese ist in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Entschädigungsreglement geregelt.

c) Revisionsstelle

- Art. 22** 22.1 Die Revisionsstelle muss die Anforderungen gemäss Art. 727b bzw. Art. 727c OR erfüllen und im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- 22.2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist beliebig wiederwählbar.
- 22.3 Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 906 in Verbindung mit Art. 727 ff. OR.
- 22.4 Die Revisionsstelle erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Generalversammlung. Sie hat ihren Bericht dem Verwaltungsrat rechtzeitig zuzustellen, damit die Frist für die Einladung zur Generalversammlung eingehalten werden kann.

VI. Jahresrechnung und Verwendung des Ergebnisses

- Art. 23** **23.1** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 23.2** Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind nach den Bestimmungen von OR 957 ff. über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung aufzustellen.

VII. Diverses

- Art. 24** Die Liquidation wird, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, durch den Verwaltungsrat durchgeführt. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird in erster Linie zur Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verwendet. Ein verbleibender Saldo wird gemäss Beschluss der Generalversammlung verteilt.
- Art. 25** Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter, Einkaufspartner und Ehrenmitglieder sowie an Dritte erfolgen in beliebiger schriftlicher Form oder per E-Mail. Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Pratteln, 25. April 2023

STATUTEN

der

GebäudetechnikWelten Genossenschaft

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf das grammatikalische Genus. Sie gelten für weibliche wie männliche Personen.

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter der Firma GebäudetechnikWelten Genossenschaft besteht auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Gossau SG.

II. Zweck

Art. 2

2.1 Die Genossenschaft bezweckt die enge Zusammenarbeit von Installationsunternehmen aus den Bereichen Sanitär, Heizung und Spenglerei bezüglich Einkauf, Marketing und Schulung.

Zur Erreichung ihres Zwecks fördert die Genossenschaft die Beratung und den Erfahrungsaustausch unter den Genossenschaftern, definiert Marketingmassnahmen und führt solche durch, pflegt aktiv die Beziehungen zum Handel und zu Produzenten zwecks Schaffung optimaler Wettbewerbsbedingungen und bietet Schulungen für die Genossenschafter sowie deren Mitarbeiter selbst an oder lässt sie durch Dritte durchführen.

2.2 Die Genossenschaft kann Dienstleistungen aller Art im Interesse der Genossenschafter erbringen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmungen errichten, sich an anderen Unternehmungen und anderen Genossenschaften beteiligen, Liegenschaften erwerben und veräussern sowie ganz generell alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Genossenschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

III. Genossenschaftskapital und Haftung

Art. 3 **3.1** Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbestimmt.

3.2 Das Genossenschaftskapital besteht aus ~~Pflicht~~-Anteilscheinen ~~und freien Anteilscheinen~~ im Nennwert von je CHF 2'500.00, welche auf den Namen ausgestellt werden und voll einzuzahlen sind.

Jeder Genossenschafter muss mindestens zwei Anteilscheine (Pflicht-Anteilscheine) erwerben ~~und kann zusätzlich höchstens 100 freie Anteilscheine erwerben~~.

Gezeichnete Anteilscheine sind innert der vom Verwaltungsrat angesetzten Frist einzuzahlen. Anteilscheine werden erst ausgestellt, wenn deren Nennwert vollumfänglich einbezahlt ist. Für mehrere Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.

3.3 Verfügt ein Genossenschafter über Zweigniederlassungen oder betreibt er Filialen, so können diese mit vorgängig erteilter Zustimmung des Verwaltungsrates als Verrechnungsadresse geführt werden. Rechte und Pflichten solcher Verrechnungsadressen werden im Statuten-Anhang geregelt.

3.4 Die Genossenschaft führt über die Mitglieder und deren Anteilscheine ein Register. Die Anteilscheine sind keine Wertpapiere, sondern blosse Beweisurkunden.

3.5 Die Übertragung eines Anteilscheines auf einen Erwerber macht diesen nicht zum Genossenschafter. Der Erwerber wird erst durch den Aufnahmebeschluss des Verwaltungsrats Genossenschafter.

~~3.6 Ein Genossenschafter, der Eigentümer von freiwillig gezeichneten Anteilscheinen (also freien Anteilscheinen) ist, kann diese an die Genossenschaft zurückgeben, und zwar auf das Ende eines Geschäftsjahres der Genossenschaft. Für die zurückgegebenen freien Anteilscheine zahlt die Genossenschaft dem Genossenschafter den Nominalwert oder, falls der bilanzmässige Anteil am Reinvermögen per Ende des betreffenden Geschäftsjahres unter dem Nominalwert liegt, diesen tieferen Wert zurück. Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung für maximal drei Jahre aufschieben.~~

Art. 4 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5 Die Genossenschaft besteht aus aktiven Genossenschaftern. Sie kann Beziehungen zu Einkaufspartnern, ~~Freimitgliedern~~ und Ehrenmitgliedern unterhalten und pflegen.

a) Genossenschafter

5.1 Aktive Genossenschafter können Installationsfirmen aus mindestens einem der Bereiche Sanitär, Heizung oder Spenglerei, an denen die öffentliche Hand weder direkt noch indirekt beteiligt ist, werden, sofern sie die Markenführungsbedingungen für mindestens eine Genossenschafts-Marke gemäss Statuten-Anhang erfüllen und bereit sind, mindestens eine der Genossenschafts-Marken zu führen, wenn zugleich ein entsprechendes Verteilgebiet verfügbar ist. Die Bedingungen der Markenführungsrechte werden im Statuten-Anhang geregelt; der Entscheid über die Zuteilung von Markenführungsrechten liegt abschliessend beim Verwaltungsrat. Es wird angestrebt, dass ein Genossenschafter beide Genossenschafts-Marken führt.

5.2 Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme als Genossenschafter sind die Übernahme der zwei Pflicht-Anteilscheine sowie die Unterzeichnung der Beitrittserklärung, womit gleichzeitig die Statuten und der Statuten-Anhang sowie allfällige Reglemente akzeptiert werden.

5.3 Die Bewerbung um den Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit möglich.
Über die Aufnahme entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Verwaltungsrat, welcher die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen kann. Die Aufnahme durch den Verwaltungsrat erfolgt immer unter Vorbehalt der innert 14 Tagen zu erhebenden Einsprache jedes bisherigen Genossenschafters. Wird Einsprache erhoben, so entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6 **6.1** Die Genossenschafter sind verpflichtet, das Gesetz, die Statuten, den Statuten-Anhang, allfällige Reglemente, die Generalversammlungsbeschlüsse und die Beschlüsse des Verwaltungsrats zu befolgen.

6.2 Die Genossenschafter verpflichten sich im Rahmen des Jahresprogrammes zur aktiven Beteiligung am Erfahrungsaustausch, ~~dem~~ sowie zum regelmässigen Besuch der festgesetzten ERFA-Tagungen und Zusammenkünfte sowie Schulungen, ~~denen~~ sie während der ganzen Dauer beizuwohnen haben.

6.3 Die Genossenschafter erklären sich bereit, Arbeiten, die für den Bestand und die Weiterentwicklung der Genossenschaft und ihrer Marken beschlossen werden, zu übernehmen und auszuführen.

6.4 Jeder Genossenschafter ist zur aktiven Zusammenarbeit mit der Genossenschaft sowie ihren Organen verpflichtet und muss sich bei Chargenverteilungen (Verwaltungsrat, Arbeitsgruppen etc.) zur Verfügung stellen.

- 6.5** Die Genossenschafter sind zur Wahrung von Stillschweigen gegenüber Aussenstehenden in allen Angelegenheiten verpflichtet, die sie als Genossenschafter über die Genossenschaft und ihre Mitglieder in Erfahrung bringen. Sie haben sämtliche Informationen, Unterlagen und Abmachungen, welche die Genossenschaft oder ihre Genossenschafter betreffen, vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es verboten, wichtige Unterlagen zu kopieren und Drittpersonen (z.B. Lieferanten, Berufskollegen) zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen gelten sowohl während der Mitgliedschaft als auch fünf Jahre über das Erlöschen der Mitgliedschaft hinaus.
- 6.6** Jede Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht berechtigt den Verwaltungsrat, den Verletzer mit einer Konventionalstrafe bis CHF 10'000.00 (zehntausend) zu belegen und allenfalls weiteren Schadenersatz einzuklagen. Die Konventionalstrafe wird insbesondere auferlegt, wenn von Genossenschaf tern vertrauliche Informationen an Aussenstehende mündlich oder schriftlich weitergegeben werden.
- Die Konventionalstrafe gemäss vorstehendem Absatz kann aber auch auferlegt werden für Handlungen oder Unterlassungen, die gegen andere Bestimmungen dieser Statuten verstossen.
- Die Aussprechung einer Konventionalstrafe liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats. Deren Entscheid kann jedoch durch den mit einer Konventionalstrafe belegten Verletzer an die Generalversammlung weitergezogen werden.
- 6.7** Rechnungen der Genossenschaft sind innert der vorgeschriebenen Fristen zu bezahlen. Fristen und Konditionen sind im Anhang zu diesen Statuten geregelt.

b) Nicht-Genossenschafter

Art. 7

i) Einkaufspartner (ohne Pflicht-Anteilscheine)

- 7.1** Firmen können auf entsprechendes Gesuch hin als Einkaufspartner aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.
- 7.2** Einkaufspartner haben das Recht, über die Genossenschaft einzukaufen und gegebenenfalls weitere Dienstleistungen zu beziehen. Die Details sind in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement für Einkaufspartner festgelegt. Einkaufspartner haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Teilnahme an Versammlungen befugt. Über Ausnahmen vom Teilnahmerecht entscheidet der Verwaltungsrat.

~~ii) Freimitglieder (ohne Pflicht-Anteilschein)~~

- ~~**7.3** Nicht mehr aktive Inhaber von aktuellen oder früheren Genossenschaf tern können der Genossenschaft weiterhin als Freimitglieder angehören. Über die Gewährung und Aufrechterhaltung der Freimitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend.~~
- ~~**7.4** Freimitglieder bezahlen einen Fünftel des Grundbeitrages für Genossenschafter, mindestens jedoch CHF 100.00 pro Jahr. An Generalversammlung und Herbstversammlung haben sie Teilnahme, aber kein Stimmrecht.~~

iii) Ehrenmitglieder (ohne Pflicht-Anteilscheine)

- ~~**7.35** Natürliche Personen, die sich um die Genossenschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. An~~

Generalversammlung und Herbstversammlung haben sie Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.

- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt:
1. infolge Wegfalls der statutarischen Voraussetzungen (Art. 9),
 2. durch Austritt (Art. 10),
 3. durch Ausschluss (Art. 11.1),
 4. infolge Kontrollwechsels bei einem Genossenschafter bei Fehlen der Genehmigung des Verwaltungsrats zur Weiterführung der Mitgliedschaft (Art. 11.2)
- Art. 9** Sind die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des Geschäftsjahres der Genossenschaft, in welchem eine oder mehrere der Voraussetzungen weggefallen bzw. nicht (mehr) gegeben sind.
- Art. 10** Der Austritt aus der Genossenschaft kann - und zwar unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist - nur auf Ende eines Geschäftsjahres der Genossenschaft erfolgen. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Verwaltungsrat zu richten. Der Verwaltungsrat ist im Ausnahmefall berechtigt, einem Genossenschafter den sofortigen oder vorzeitigen Austritt zu bewilligen, sofern die Interessen der Genossenschaft dadurch nicht verletzt werden. Es liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates, dafür allenfalls zusätzliche Anforderungen festzulegen.
- Art. 11**
- 11.1** Der Verwaltungsrat kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn
1. er seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten trotz erfolgter Abmahnung verletzt;
 2. er den Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung gemäss Statuten-Anhang nicht nachkommt;
 3. er sich in Konkurs, Nachlassstundung oder Liquidation befindet, ihm eine Konkursandrohung zugestellt worden ist oder andere Gründe vermuten lassen, dass er seinen Zahlungs- oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht mehr nachkommen könnte;
 4. er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt;
 5. er das Ansehen der Genossenschaft schädigt;
 6. er den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats zuwiderhandelt;
 7. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- Der Ausschluss eines Genossenschafters erfolgt schriftlich durch den Verwaltungsrat.
- Der ausgeschlossene Genossenschafter kann gegen den Entscheid des Verwaltungsrates innert 30 Tagen seit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief zuhanden der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen.
- Lehnt die Generalversammlung den Rekurs ab, steht dem Ausgeschlossenen ~~innert Monatsfrist~~ innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.
- Mit Rechtskraft des Ausschlusses werden Ausschluss-Spesen zur Zahlung fällig, welche im Statuten-Anhang geregelt sind. Im Konkursfall wird das Verfahren analog durchgeführt.
- 11.2** Als Kontrollwechsel gilt die Änderung der (kapital- und / oder stimmenmässigen) Mehrheitsverhältnisse bei einem Genossenschafter.
- Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, solche Mutationen der Geschäftsstelle der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
- Der Verwaltungsrat kann die Weiterführung der Mitgliedschaft trotz Kontrollwechsels auf entsprechendes Gesuch hin genehmigen.
- Art. 12** Im Todesfall gehen die Rechte und Pflichten des Genossenschafters auf seine Erben über. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind die statutarischen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach dem Tod des Genossenschafters nicht mehr erfüllt, erlischt die

Mitgliedschaft auf das Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Genossenschafter verstorben ist.

Art. 13

13.1 Ausscheidende respektive ausgeschlossene Genossenschafter oder deren Erben haben Anspruch auf:

~~1. Die Verzinsung der freien Anteilscheine nach Beschlussfassung der Generalversammlung über die Verteilung des Bilanzgewinnes, welcher sich aus dem Erfolgsvortrag und dem Reinertrag zusammensetzt.~~

2. Rückzahlung der Pflicht-Anteilscheine ~~und der allfälligen freien Anteilscheine~~ zum Nominalwert oder, falls der bilanzmässige Anteil am Reinvermögen am Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft unter dem Nominalwert liegt, zu diesem tieferen Wert. Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung für maximal drei Jahre aufschieben.

Die Genossenschaft hat das Recht, Schulden des Genossenschafers gegenüber der Genossenschaft mit Ansprüchen zu verrechnen.

13.2 Weitere Ansprüche auf vorhandene Reserven, die Eintrittsgebühr oder das sonstige Genossenschaftsvermögen sowie auf den laufenden Ertrag stehen dem ausscheidenden Genossenschafter oder dessen Erben nicht zu. Wird jedoch die Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden des Genossenschafers aufgelöst und wird das Vermögen aufgrund der Liquidation unter die Genossenschafter verteilt, so stehen dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben die gleichen Ansprüche zu wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschaftern.

13.3 Das Erlöschen der Mitgliedschaft verpflichtet zur sofortigen Rückgabe der Anteilscheine und der Unterlagen der Genossenschaft.

13.4 Nicht zurückgegebene Anteilscheine verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ihre Gültigkeit als Mitgliedschaftsausweis.

13.5 Mit dem Austritt / Ausschluss erlöschen alle Einkaufsvergünstigungen bei den Vertragslieferanten und das Recht auf den Marktauftritt unter den Marken „BadeWelten“ und „KlimaWelten“ (oder damit verwechselbarer Bezeichnungen).

V. Organe

Art. 14

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

15.1 Festsetzung und Änderung der Statuten (inkl. Statuten-Anhang);

15.2 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats ~~sowie allfälliger Funktionäre;~~

15.3 Wahl der Revisionsstelle;

15.4 Genehmigung der Jahresrechnung und gegebenenfalls Genehmigung des Lageberichts sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;

15.5 Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;

15.6 Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;

15.7 Entlastung des Verwaltungsrats;

15.78 Festsetzung der im Statuten-Anhang festgelegten Beiträge und Gebühren, soweit dies nicht gemäss Statuten-Anhang in die Kompetenz des Verwaltungsrats fällt;

15.89 Beschlussfassung über die Auflösung (Liquidation oder Fusion) der Genossenschaft;

15.910 Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Art. 16

16.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 2. Quartal statt.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig, im Ausland oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

16.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
a) auf Beschluss des Verwaltungsrats;
b) auf Verlangen der Geschäftsstelle;
c) auf Verlangen der Revisionsstelle;
d) auf Beschluss einer vorhergehenden Generalversammlung;
e) wenn mindestens ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangen.

Ein Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist dem Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich (brieflich oder elektronisch via E-Mail) einzureichen.

Art. 17

17.1 Traktandierungsbegehren aus dem Kreis der Genossenschafter bezüglich Geschäften, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung im Besitz des Präsidenten sein.

17.2 Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Gegenanträge im Rahmen traktandierter Geschäfte.

17.3 Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an die Genossenschafter zu erfolgen. Die Einberufung wirksam, sobald sie durch öffentliche Auskündigung erfolgt. Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden. Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Genossenschafter die mündliche Beratung verlangt. Ort, Zeit und Traktanden der Versammlung müssen aus der Einladung ersichtlich sein. Bei Abänderung der Statuten muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung aus der Traktandenliste hervorgehen.

17.4 Die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie der Revisionsbericht liegen den Genossenschaftern am Sitz der Geschäftsstelle mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme auf. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie der Revisionsbericht zugestellt werden.

- Art. 18** Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Verwaltungsrats geleitet. Steht kein Verwaltungsratsmitglied zur Verfügung, so wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.
- Art. 19**
- 19.1** Jeder Genossenschafter hat unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine in der Generalversammlung eine Stimme.
- 19.2** Bei der Ausübung seines Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch ein Organ oder - mit schriftlicher Vollmacht - durch eine bei ihm angestellte Person oder einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.
- Art. 20**
- 20.1** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Genossenschafter beschlussfähig.
- 20.2** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 20.3** ~~Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen). Bei Beschlüssen über Sachgeschäfte ist, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) massgebend.~~
- 20.4** Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit unter Beachtung der von Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Form geändert werden. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen). Art. 889 OR bleibt vorbehalten.
- 20.5** Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimme).
- 20.65** Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte stimmt der Vorsitzende mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 20.76** Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats und der übrigen Organe haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 20.87** Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Genossenschaf tern zuzustellen. Es gehört zu den vertraulichen Akten. Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse sind für alle Genossenschafter verbindlich.

b) Verwaltungsrat

- Art. 21**
- 21.1** Über die Aufgaben des Verwaltungsrats besteht - soweit sie sich nicht aus dem Gesetz oder den Statuten ergeben - ein vom Verwaltungsrat erlassenes Geschäfts- und Organisationsreglement, das durch die Genossenschafter eingesehen werden kann.
- 21.2** Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mehrheit des Verwaltungsrats muss aus Genossenschaf tern bestehen. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst und regelt das Zeichnungsrecht.
- 21.3** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine (Wieder-)Wahl während der Amtsdauer ist jederzeit möglich.

- 21.4 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu delegieren. ~~Der Geschäftsführer gehört zwingend dem Verwaltungsrat an und hat im Verwaltungsrat Stimmrecht, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.~~
- 21.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie andere Beauftragte erhalten eine Entschädigung. Diese ist in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Entschädigungsreglement geregelt.

c) Revisionsstelle

- Art. 22** 22.1 Die Revisionsstelle muss die Anforderungen gemäss Art. 727b bzw. Art. 727c OR erfüllen und im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- 22.2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist beliebig wiederwählbar.
- 22.3 Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 906 in Verbindung mit Art. 727 ff. OR.
- 22.4 Die Revisionsstelle erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Generalversammlung. Sie hat ihren Bericht dem Verwaltungsrat rechtzeitig zuzustellen, damit die Frist für die Einladung zur Generalversammlung eingehalten werden kann.

VI. Jahresrechnung und Verwendung des Ergebnisses

- Art. 23** 23.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 23.2 Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind nach den Bestimmungen von OR 957 ff. über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung aufzustellen.
- ~~**Art. 24** 24.1 Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon während mindestens 20 Jahren 1/20 zur Dotierung der gesetzlichen Reserven zu verwenden, bis diese mindestens 1/5 des Genossenschaftskapitals ausmachen.~~
- ~~24.2 Der verbleibende Ertrag steht für eine angemessene Verzinsung des Genossenschaftskapitals zur Verfügung. Die Details dazu sind im Statuten-Anhang geregelt.~~

VII. Diverses

- ~~**Art. 25** Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit unter Beachtung der von Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Form geändert werden. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.~~
- ~~**Art. 26** Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.~~
- Art. 2724** Die Liquidation wird, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, durch den Verwaltungsrat durchgeführt. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird in erster Linie zur Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verwendet. Ein verbleibender Saldo wird gemäss Beschluss der Generalversammlung verteilt.
- Art. 2825** Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter, Einkaufspartner, ~~Frei-~~ und Ehrenmitglieder sowie an Dritte erfolgen in beliebiger schriftlicher Form oder per E-Mail.

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 29 ~~Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung am 14. November 2020 genehmigt (schriftliche Abstimmung). Sie ersetzen die Statuten vom 24.04.2019 und treten per 1. Dezember 2020 in Kraft.~~

~~GossauPratteln, 14.11.2020~~25. April 2023